

## FAQ Staatliche Anerkennung in der Übergangszeit bis zum 30.09.2018

### Grundsätzlich gilt:

Die Neuregelungen für die staatliche Anerkennung gelten ab dem **01.10.2018**. Nur bis zum **30.09.2018** kann auf der jetzt gültigen Ordnung eine staatliche Anerkennung erfolgen, dafür müssen bis zum 30.09.2018 alle bisherigen Voraussetzungen erfüllt sein und beim Praxisamt ein Antrag auf staatliche Anerkennung vorliegen.

Der Weg für alle zur staatlichen Anerkennung nach dem 01.10.2018 ist:

- a) Nachweis von zusätzlichen 40 Praxistagen zu den bisherigen 60 Praxistagen (insgesamt 100 Praxistage). Dies kann durch die Verlängerung der Praxisphasen im Studium erfolgen oder aber durch zusätzliche Praktikumszeiten im Umfang von 40 Tagen. Die Praxistage müssen nicht an einer Praktikumsstelle, sondern können auch an unterschiedlichen Stellen in unterschiedlichen Feldern abgeleistet werden. Für jede Stelle, bei der Praxistage abgeleistet werden, wird ein Formular ausgefüllt. Die Summe muss mind. 40 Tage ergeben. Die Tage werden dann insgesamt durch einen Reflexionstag abgeschlossen (sofern die Tätigkeiten nicht in einem Zusammenhang mit den abgeleisteten Pflichtpraktika stehen).
- b) Nachweis der geforderten Rechtskenntnisse. Ab dem Wintersemester 2017/2018 gibt es ein neues Modul „Verwaltung und Organisation“, welches für die staatliche Anerkennung erforderlich ist. Dieses Modul kann als Wahlpflichtmodul im Rahmen des Studiums belegt werden oder aber, falls alle Wahlpflichtmodule bereits abgeleistet wurden, als „Zusätzliche Leistung“ besucht werden. Das Modul „Verwaltung und Organisation“ kann ebenfalls als „Studium Generale“ belegt werden.
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis der Art „0“ muss im Praxisamt eingereicht werden.
- d) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro muss entrichtet werden.

Link zum Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG)

Wir empfehlen: Belegen Sie das Modul „Verwaltung und Organisation“ während des Studiums!!!!

<b>Vor dem Studium</b>									
1) Können mir nun doch Praxistage, welche vor dem Studium oder der ersten Praxisphase lagen, anerkannt werden?		Nein dies ist nicht möglich. Es können alle Praxistage während und nach dem Studium anerkannt werden, die durch die Hochschule entweder durch die regulären Auswertungsseminare oder durch einen Reflexionstag (vor allem für Praxistage nach dem Studium) begleitet werden.							
2) Können evtl. Vorkenntnisse aus Ausbildung oder Studium (Verwaltungsfachwirt_in usw.) für das V+O Modul anerkannt werden?		Dies erfolgt entsprechend der üblichen Handhabung und rechtlichen Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen.							
<b>Im Studium</b>									
3) Können aus dem WPF Modul C2 oder C4 Veranstaltungen für V+O anerkannt werden?		Elemente aus Modulen können nur angerechnet werden, wenn diese für das V+O Modul geöffnet wurden.							
4) Soll ich mich in die neue Prüfungsordnung 2017 umschreiben, habe ich dadurch Vorteile?		Sie hätten dadurch keine Vorteile, ggf. würden Sie sogar Punkte verlieren. Sie sollten möglichst nach der bisherigen PO studieren!							
5) Wie ist das neue V+O Modul aufgebaut (Punkte und Veranstaltungen)? Aufbau siehe unten. Die Prüfungsleistung wird aus zwei Klausuren bestehen (x.1 und x.2). Beide müssen bestanden werden und erhalten eine Note. Im Falle einer Belegung als WPF-Modul zählt die bessere Note als Abschlussnote des Moduls.									
<b>Verwaltung und Organisation</b>									
WPF	2 2 1 SWS	270	x.1 x.2 x.3 -	Hoheitliches Handeln im demokratischen Rechtsstaat Recht der Selbstverwaltung Organisation Sozialer Dienste Studienleistungen zu x.1 (2 LP ben.) und x.2 (2 LP ben.)	V V S	2 LP unb. 2 LP unb. 1 LP unb. 4 LP ben.	9 LP	3/ 4. Sem.	Tobias Fröschle

<p>6) Kann V+O als WPF Modul auch unbenotet oder als Studium Generale abgeschlossen werden?</p>	<p>Sie können sich die Teilnahme an den Veranstaltungen des V+O Moduls auch als Studium Generale anerkennen lassen. Zum Zwecke der staatlichen Anerkennung muss, dass V+O Modul durch eine unbenotete Leistung bestanden werden. Dazu müssen alle Bereiche des Moduls F besucht worden sein (2 Vorlesungen, 1 Seminar) und die beiden Klausuren F.1 Hoheitliches Handeln im demokratischen Rechtsstaat und F.2 Recht der Selbstverwaltung als unbenotete Leistung mitgeschrieben und bestanden werden.</p>
<p>7) Besteht die Möglichkeit, dass alle Studierenden das neue Modul „Verwaltung und Organisation“ im kommenden Wintersemester belegen können?</p>	<p>Ja, es soll eine ausreichende Platzvergabe vorhanden sein. Studierende aus höheren Semestern werden bevorzugt.</p>
<p>8) Wenn man schon 5 WPF Module belegt hat, kann man ein sechstes WPF Modul studieren (über das POS oder über Papierscheine)?</p>	<p>Sie müssten das V+O Modul dann mittels Papierscheinen als zusätzliche Leistung im Studium nachweisen. Sie brauchen dieses Modul in jedem Falle für die Erlangung der staatlichen Anerkennung nach dem 1.10.2018.</p>
<p>9) Kann ich jetzt schon 50 Tage Praxis für das erste Praktikum absolvieren?</p>	<p>Ja, wir empfehlen dies so zu handhaben.</p>
<p>10) Dürfen sich die Praxisphasen überschneiden, wie muss das Verhältnis aus den Tagen der beiden Praxisphasen sein (Mindestlänge einer Praxisphase)?</p>	<p>Die Mindestlänge einer Praxisphase muss 30 Tage betragen. Die zusätzlichen 40 Praxistage können im Zusammenhang einer oder beider Praxisphasen und durch davon losgelöste praktische Tätigkeiten nachgewiesen werden. Sie müssen durch die Praxisstelle bestätigt werden. Die Lage im bzw. im Anschluss an das Studium spielt keine Rolle.</p>
<p>11) Müssen die zusätzlichen 40 Praxistage von der Praxisstelle bezahlt werden?</p>	<p>Nein. Es handelt sich um ein Pflichtpraktikum.</p>
<p>12) Ich bin gerade im zweiten Praktikum, kann ich dieses auf bis zu 70 Tage verlängern?</p>	<p>Ja, wir empfehlen dies so zu handhaben, wenn Sie die staatliche Anerkennung bis zum 30.09.2018 nicht erreichen</p>

<p>13) Bis wann muss ich mich zur Bachelorabschlussarbeit (als letzte noch fehlende Prüfungsleistung) spätestens anmelden und worauf muss ich achten, um noch nach dem alten Modell die staatliche Anerkennung zu erlangen?</p>	<p>Alle bisherigen Voraussetzungen müssen bis zum 30.09.2018 erfüllt sein (siehe Ordnung zur staatlichen Anerkennung)! Eine allgemeingültige Antwort ist nicht möglich</p>
<p>14) Ist mit dem neuen Konzept/Weg eine staatliche Anerkennung definitiv möglich?</p>	<p>Ja.</p>
<p><b>Bei Krankheit usw.</b></p>	
<p>15) Könnten attestierte Krankheiten, Schwangerschaft usw. die Frist (30.09.2018) verlängern?</p>	<p>Leider nicht, der Gesetzgeber hat hier keine Möglichkeiten vorgesehen.</p>
<p><b>Nach dem Studium</b></p>	
<p>16) Kann ich das V+O Modul auch nach Studienabschluss als Kompaktveranstaltung absolvieren, ist dies evtl. der einfachere Weg?</p>	<p>Dies wird möglich sein, der Zeit- und Arbeitsaufwand wird gleich sein. Es ist jedoch bislang nicht geplant, die Veranstaltung als Kompaktveranstaltung anzubieten. Dies würde nur geschehen, wenn ein entsprechender Bedarf erkennbar wird.</p>
<p>17) Muss ich Praxistage nach dem Studium durch eine Begleitveranstaltung abschließen?</p>	<p>Ja, alle Praxistage müssen mit einer Reflexion abgeschlossen werden. Dies kann für Praxistage die nachträglich nach dem Seminarabschluss im Modul 12.2 absolviert werden eine zusätzliche eintägige Kompaktveranstaltung sein.</p>
<p>18) Muss die Staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher in eine Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter (nach dem bisherigen Recht vor der Frist) umgewandelt werden?</p>	<p>Sie müssen die Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter beantragen, da die Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher nicht deckungsgleich mit dem Berufsbild des Sozialarbeiters ist.</p>
<p>19) Brauche ich als staatlich anerkannte Erzieherin überhaupt (auch zukünftig) eine neue Anerkennung als SozialarbeiterIn?</p>	<p>Ja, Sie müssen die Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter beantragen, da die Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher nicht deckungsgleich mit dem Berufsbild der Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder</p>

	Sozialpädagogen und Sozialarbeiter ist. Die Bedeutung der Staatlichen Anerkennung wird weiterhin zunehmen, wir empfehlen dies eindringlich!
--	---

<p>20) Für die Absolventinnen und Absolventen, die in den vergangenen Jahren ihr Studium abgeschlossen haben und für die in der Ordnung ja eine Frist für die Beantragung der staatlichen Anerkennung von drei Jahren vorgesehen ist, gibt es welchen Weg um das V+O Modul nachzuholen, wenn der Antrag auf staatliche Anerkennung erst nach dem 01.10.2018 erfolgt? Ist dies dann kostenpflichtig?</p>	<p>Alle Absolvent/innen des Bachelor- und Masterstudiums können kostenlos an dem Modul teilnehmen und sich dies auf einem Papierschein bestätigen lassen. Es ist bislang allerdings nicht geplant, die Veranstaltungen des Moduls als Blockveranstaltung anzubieten. Dies wird nur geschehen, wenn entsprechender Bedarf erkennbar ist.</p>
<p>21) Gilt der Besuch der Supervisionsveranstaltungen im Berufseinmündungsjahr als Reflexion der Praxis?</p>	<p>Den Besuch der Supervisionsveranstaltungen im Berufseinmündungsjahr wird als ‚Ersatz‘ der Reflexion der Praxis anerkannt. Die Studierenden hätten alternativ die Möglichkeit an einem Auswertungsseminar teilzunehmen, das von der Uni angeboten wird.</p>
<p>22) Ich habe ich eine Ausbildung zur Gesundheits-und Krankenpflegerin absolviert und dadurch eine Staatliche Anerkennung erlangt. Gilt diese Staatliche Anerkennung auch für meinen Bachelor Abschluss, oder muss ich eine weitere Anerkennung machen?</p>	<p>Sie müssen die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter beantragen, da alle anderen staatlichen Anerkennungen nicht deckungsgleich mit dem Berufsbild des Sozialarbeiters sind.</p>
<p>23) Ist ein Einmündungsjahr nach dem Studium noch möglich oder sinnvoll? Kann dies freiwillig absolviert werden, muss ich dann die Begleitung/ Supervision bezahlen.</p>	<p>An den Regelungen zum Berufseinmündungsjahr ändert sich zunächst nichts. Es bleibt weiterhin eine Möglichkeit, die staatliche Anerkennung zu erreichen. Lediglich das V+O Modul muss zusätzlich nachgewiesen werden.</p>
<p>24) Ich bin in Teilzeit im Einmündungsjahr, oder plane dies, und die Frist läuft vor dessen Ende ab. Was ist nun zu tun?</p>	<p>Ab dem 1.10.2018 gelten die neuen Regelungen verbindlich.</p>
<p>25) Absolventen die nach dem 01.10.2017 in das Anerkennungsjahr gehen, müssten V+O nachholen (da das Ende des BEJ dann nach dem 30.09.2018 liegt). Wäre dies dann eine kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltung oder ein Kompaktseminar? Oder wäre es sinnvoller, ein BEJ nach dem 01.10.2017 nicht mehr zu beginnen, sondern die Voraussetzungen zur Staatlichen Anerkennung über die Option „drei monatliche Tätigkeit als Fachkraft“ zu erwerben?</p>	<p>An den Regelungen zum Berufseinmündungsjahr ändert sich zunächst nichts. Es bleibt weiterhin eine Möglichkeit, die staatliche Anerkennung zu erreichen. Lediglich das V+O Modul muss zusätzlich nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen die Staatlichen Anerkennung über die Option „drei monatliche Tätigkeit als Fachkraft“ zu erwerben besteht bis zum 30.09.2018.</p>

26) Ich habe bereits während des Bachelorstudiums eine Stelle als Fachkraft und werde vor dem 30. September 2018 mit dem Studium fertig. Wird die Zeit auf die dreimonatige Praxis nach dem Studium zu Erlangung der staatlichen Anerkennung angerechnet?	Für eine Fachkraftstelle in der Sozialen Arbeit ist der Bachelorabschluss erforderlich. Die Zeiten für den beruflichen Einstieg über eine Fachkraftstelle müssen also nach Abschluss des Studiums sein.
<b>Masterstudium</b>	
27) Ich studiere im Masterstudium BiSo in Teilzeit und die Regelstudienzeit endet im SoSe 2019. Kann ich, wenn ich vorübergehend in Vollzeit studiere, die staatliche Anerkennung noch nach dem alten Modell erlangen?	Der Wechsel in das Vollzeitstudium ist von Hochschulseite jederzeit möglich. Alternativ ist zur Erlangung der staatlichen Anerkennung eine dreimonatige Praxiszeit als Fachkraft (in Vollzeit) in Erwägung zu ziehen. Beachten Sie bitte, dass alle bisherigen Voraussetzungen bis zum 30.09.2018 erfüllt sein müssen!
28) Bis wann muss die Masterarbeit abgegeben sein und die letzte Leistung im Studium erbracht sein, um nach der alten Ordnung anerkannt zu werden.	Stichtag ist der 30.09.2018. Dann kann eine Anerkennung noch nach der alten Ordnung am 30.09.2018 erfolgen.
29) Wird es nach dem 30. September 2018 noch eine Möglichkeit geben, die staatliche Anerkennung nach dem Abschluss eines Masterstudiengangs zu erwerben?	Die Vergabe der staatlichen Anerkennung bezieht sich prinzipiell auf den Bachelorabschluss Soziale Arbeit der Universität Siegen, nicht auf einen Masterabschluss. Die Option, die staatliche Anerkennung mit dem konsekutiven Masterabschluss Bildung und Soziale Arbeit zu erhalten, fällt nach dem 30. September 2018 weg. Auch nach diesem Zeitpunkt haben Masterabsolventinnen die Möglichkeit, die staatliche Anerkennung ihres Bachelors nach den neuen gesetzlichen Regelungen zu erwerben.
30) Man kann doch auch nach dem Master die Praxistage machen. Gibt es eine Frist dafür?	Dies muss in der neuen Ordnung zur staatlichen Anerkennung geregelt werden.
31) Ich studiere den Master BiSo. Wann soll ich das Modul „Verwaltung und Organisation“ belegen?	Sie können das Bachelormodul „Verwaltung und Organisation“ auch während des Master BiSo belegen.

32) Kann man im Master das 40-Tage-Praktikum machen?	Ja, Sie können das 40-Tage-Praktikum während Ihres Masters absolvieren. Sie müssen daran anschließend eine 1-tägige Reflexionsveranstaltung besuchen.
33) Was ist, wenn ich den Master an einer anderen Uni studieren möchte?	Die Vergabe der staatlichen Anerkennung bezieht sich prinzipiell auf den Bachelorabschluss Soziale Arbeit der Universität Siegen, nicht auf einen Masterabschluss. Sie haben die Möglichkeit nach dem Masterabschluss, an der Uni Siegen, die geforderten Bedingungen (40 Tage Praktikum + Modul Verwaltung und Organisation) nachzuholen.
<b>Allgemeine Fragen</b>	
34) Beziehen sich die Regelungen nur auf NRW, was ist wenn ich nach dem Bachelor in ein anderes Bundesland gehe, benötige ich auch dort die Staatliche Anerkennung?	Die Staatliche Anerkennung wird von der Uni Siegen verliehen. Da die Uni Siegen in Nordrhein-Westfalen liegt, wird die Anerkennung nur nach den hier gültigen Regelungen vergeben.
35) Warum gibt es die neuen Regelungen? Wer ist dafür verantwortlich? Warum gelten diese schon ab dem 01.10.2018	Dies ist vom Gesetzgeber geregelt im neuen Sozialberufe-Anerkennungsgesetz. Die Akkreditierung des Studienganges BASA läuft zum 30.09.2018 aus. Ab diesem Zeitpunkt ist das Gesetz gültig.
36) Wenn man alle Bedingungen erfüllt und nach dem 01.10.2018 fertig wird, muss man dann noch ein BEJ machen?	Nein.
37) Muss das 40-Tage- Praktikum von einer Sozialarbeiterin/einem Sozialarbeiter angeleitet werden?	Ja.
38) Kann man das 40-Tage-Praktikum auch außerhalb von NRW machen?	Ja.
39) Wie sehen die Regelungen für die Praxisphasen nach der neuen Prüfungsordnung in der Zukunft aus?	2x 50 Tage Praktikum (Praxisphase I =50 Tage; Praxisphase II = 50 Tage)
40) Wie weise ich die 40 zusätzlichen Praxistage nach?	Das Praxisamt stellt dafür ein neues Formular bereit (zum Download auf der Homepage).
41) In welchem Feld der Sozialen Arbeit müssen die zusätzlichen 40 Tage absolviert werden?	Das Praktikum muss in einem der 4 bekannten Arbeitsfelder angesiedelt sein. Dabei ist es irrelevant, ob zuvor ein Praktikum in diesem Bereich absolviert wurde.
42) Wer füllt das Formular aus?	Ähnlich wie bei dem bisherigen Praktikumsformular, muss die Praktikumsanleitung das neue Formular ausfüllen.



43) Was muss man zum Reflexionstag wissen?	Der Reflexionstag dient dazu, die eigene Tätigkeit zu reflektieren. Wie die Anmeldung und der zeitliche Rahmen gestaltet werden, ist zurzeit noch offen bzw. in Planung.
44) Können die Praxistage sowie das Modul jetzt schon absolviert werden?	Die 40 Praxistage können ab sofort absolviert werden und mit Bereitstellung des Formulars seitens des Praxisamts bescheinigt werden. Das neue Modul ist ab dem Wintersemester 2017/18 verfü- und belegbar. Jedoch muss beachtet werden, dass es sich um die Voraussetzungen zur staatlichen Anerkennung ab dem 01.10.2018 handelt, sodass auch erst ab diesem Zeitpunkt die Anerkennung beantragt und herausgegeben werden kann.
45) Wie lange hat man nach Abschluss des Bachelors Studiums Zeit, um die staatliche Anerkennung beantragen?	Voraussichtlich bleibt es bei 3 Jahren nach dem Bachelorabschluss. Dies wird jedoch noch von den Juristen der Universität geprüft.
46) Kann man das Modul Verwaltung und Organisation auch an einer anderen Hochschule belegen und sich in Siegen für die staatliche Anerkennung anerkennen lassen?	Dies ist entsprechend der üblichen Handhabung und rechtlichen Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen möglich, bitte beachten Sie die Voraussetzungen (Gasthörerstatus, Einschreibung usw.) zur Erlangung von Leistungspunkten an anderen Hochschulen.